

Erzeugnisses entsprechend den Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien einschließlich des Nachweises der Einhaltung der Kosten pro Einheit der Gebrauchseigenschaften und der im Pflichtenheft festgelegten Senkung des spezifischen Materialverbrauchs sowie der Arbeitszeit;

- 2 Nachkalkulation des Vergleichserzeugnisses;
- 3 Beschreibung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses mit Nachweis der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften, soweit die Preise³ nach § 6 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie gebildet werden, oder mit Angabe der Gebrauchseigenschaften und technischen Daten, wenn die Preise³ nach § 7 bzw. § 8 gebildet werden. Dabei ist die Erfüllung der im Pflichtenheft festgelegten Zielstellung zur Entwicklung der Gebrauchseigenschaften, insbesondere hinsichtlich des Masse-Leistungs-Verhältnisses, des spezifischen Energieverbrauchs und des spezifischen Raum- und Flächenbedarfs nachzuweisen;
- 4 Für Produktionsmittel:
Muster bzw. Zeichnungen oder Fotos des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses (entfällt bei KPV);

Für Konsumgüter:
Muster in der für den Verkauf vorgesehenen Aufmachung (einschließlich Verpackung) sowohl für das neue und weiterentwickelte Erzeugnis als auch für das Vergleichserzeugnis (entfällt bei KPV);
- 5 Vorbereitetes Preiskarteiblatt für Erzeugnisse, deren Preise nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen (entfällt bei KPV).

Unterschrift des Leiters
des Betriebes

Teil B

Name des Preiskordinierungsorgans
der Industrie mit WO-Nr.

Ort, Datum

Nur für den Dienstgebrauch¹

Vorschlag zur zentralen staatlichen Bestätigung² (§ 8 Abs. 1)
Nachweis für die Festlegung der Kosten- und Preisvorgaben/
Preise durch den Leiter des Preiskordinierungsorgans² (§ 11
Abs. 3)

für (Kurzbezeichnung des Erzeugnisses)
des (Name des antragstellenden Betriebes)

- 1 Gesamtselbstkosten
- 2 Nützensanteil des Herstellers oder normatives Kalkulationselement für Einsparungen (absoluter Betrag)
davon: Zusatzgewinn für den Hersteller
- 3 Betriebspreis ohne Zuschläge
- 4 Betriebspreis einschließlich Zuschläge
- 5 Industrieabgabepreis (IAP)
- 6 Besonderer IAP für bestimmte Abnehmer
- 7 Einzelhandelsverkaufspreis (nur für Konsumgüter)^{1 2}

¹ Ist für einzelne Kennziffern ein höherer Geheimhaltungsgrad erforderlich, so ist die Übergabe der entsprechenden Daten mit der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu vereinbaren.

² Nichtzutreffendes streichen.

- 8 Anteil des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses an der geplanten Versorgungsmenge des Sortiments (nur für Konsumgüter — entfällt bei KPV)

Zum Vorschlag bzw. Nachweis gehören:

- 1 Geprüfter Antrag bzw. Preisantrag des Betriebes einschließlich Anlagen;
- 2 Für Produktionsmittel:
Nachweis der Abstimmung mit den Hauptabnehmern, Landwirtschaft, Außenhandel;
Für Konsumgüter:
Nachweis der Abstimmung mit dem zentralen handelsleitenden Organ;
- 3 Nachweis der Abstimmung mit dem ASMW (bei Konsumgütern — verbales Gutachten);
- 4 Vorbereitetes Preiskarteiblatt für Erzeugnisse, deren Preise der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen (entfällt bei KPV).

Unterschrift des Leiters des
Preiskordinierungsorgans
der Industrie

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Preisantrag für Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige (§ 4 Abs. 2)

Name des antragstellenden Betriebes

Ort, Datum

- 1 Bezeichnung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
- 2 ELN-Nr.
- 3 Vorgesehene Produktionsmenge im Jahr der Produktionsaufnahme
- 4 Anordnung Nr. Pr., Preisanordnung oder andere Preisvorschriften, in deren Geltungsbereich das Erzeugnis gehört
- 5 Selbstkosten
- 6 Betriebspreis
- 7 Industrieabgabepreis (nur für Produktionsmittel)
- 8 Welches bisher vom Betrieb hergestellte Konsumgut wird in welchem Umfang durch das neue und weiterentwickelte Erzeugnis ersetzt?

Unterschrift des
Betriebsleiters

Anlagen

- 1 Preiskalkulation entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften
- 2 Muster bzw. Zeichnungen oder Fotos des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
- 3 Beschreibung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses mit Angabe seiner Gebrauchseigenschaften